Satzung

1 **Name**

1.1 Der Verein führt den Namen "Für Thale".
Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ouedlinburg unter der Nummer VR 642 eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Thale.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gewerbetreibenden und allen interessierten Bürgern aus Thale und den dazugehörigen Gemeinden. Von besonderem Interesse für die Vereinstätigkeit ist die Verbesserung der Lebensqualität in Thale. Der Verein sieht sich als Bindeglied zwischen Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie, Tourismus, Verkehrsgewerbe, Wohnungswirtschaft und Kultur, er nimmt aktiv Einfluss auf alle verkaufsfördernden Aktionen und allumfassende Werbung für den Standort Thale, nach innen und außen.

Die Wahrnehmung aller demokratischen Rechte, ist gerichtet auf das Stadtmarketing und die weitere Gestaltung und Entwicklung der Stadt Thale als Ganzem, d. h. aktive Mitarbeit in den Gremien der Stadt als auch die Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Organisationen, die zu diesem Zweck gegründet werden.

3 **Vereinsvermögen**

3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4. Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.

4. **Haftungsausschluss**

So weit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, *die* diese bei der Ausübung des Satzungszweckes erleiden.

5. **Mitgliedschaft**

5.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an einer positiven Entwicklung der Stadt Thale haben. Die Mitgliedschaft wird per schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme des Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennt.
Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

5.2 *Die* Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.

6. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

6.1 Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in gewerblichen Fragen.

6.3 Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der

7 **Kündigung eines Mitgliedes**

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist beschlossen werden.

8 **Ausschluss eines Mitgliedes**

8.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
ein Verhalten, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
grobe oder Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge
wenn sich das Mitglied nicht aktiv an den Projekten des Vereins beteiligt oder ihnen zuwiderhandelt.

8.2. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, wie z. B. der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten oder der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen.

8.3 Darüber hinaus kann der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

8.4 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied das Wort zur Sache zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8.5. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bis zur Kündigungswirksamkeit erhalten und wird gegebenenfalls eingefordert.

9 **Mitgliedsbeitrag**

9.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge werden quartalsweise im Voraus per Bankeinzug eingezogen. Eine Änderung der Beitragsfälligkeit oder der Zahlungsweise kann durch den Vorstand beschlossen werden.

9.2 Der Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt , die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

9.3 Eine Änderung des Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einzelbeiträge der Mitglieder werden entsprechend dem Beschluss angepasst.

10 **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

11. **Vorstand**

11. 1 Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandssprecher/in, einer Schatzmeister/in und bis zu zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
Jeder Vertretungshandlung muss ein ordentlicher Vorstandsbeschluss zugrunde liegen. Dieser ist mit einfacher Mehrheit der auf der Vorstandsversammlung erschienen Mitglieder zu fassen.

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Block. Wünscht ein Mitglied des Vereins eine geheime Wahl oder die Blockwahl durch eine Abstimmung über jeden einzelnen Bewerber zu ersetzen, so wird die Abstimmung geheim durchgeführt bzw. über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Die innere Funktionsverteilung erfolgt auf der ersten konstituierenden Sitzung des

11.3 Vorstandes. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte solange fort, bis der neugewählte Vorstand das Amt übernimmt.

11.4 Beschlüsse des Vorstandes können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers/in.
Über die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Beschlüsse unterliegen der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten.

11.5 Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand tritt monatlich zusammen, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstands berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand behält sich vor bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

11.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Einem Vorstandsmitglied entstehende außerordentliche und zuvor durch den Vorstand beschlossene Ausgaben werden erstattet.

11.7 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zur Rechenschaft verpflichtet, nicht jedoch gegenüber dem einzelnen Mitglied.

11.8 Die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister/in nach den Richtlinien des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet. Der Schatzmeister/in ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorzulegen.

12 Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens lx jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.

12.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
a) die Wahl des Vorstandes, nach dem Gesetz mit einfacher Mehrheit,
b) die Wahl von 2 Revisoren / Kassenprüfern, mit einfacher Mehrheit
c) Satzungsänderungen, nach dem Gesetz mit 2/3 Mehrheit,
d) die Entgegennahme der Rechenschafts-/Kassenberichte des Vorstandes
e) die Entgegennahme des Prüfberichtes von Revisorinnen oder Kassenprüferinnen
f) Entlastung des Vorstandes
g) Verwendung des Vereinsvermögens bei Liquidation des Vereins mit 2/3 Mehrheit.
Hierbei beziehen sich die gesetzlich vorgegebenen Mehrheiten auf die jeweils anwesenden Mitglieder .

12.3 Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Auch hier sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.

13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

13.1. Jede nach den Vorschriften dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

13.2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandssprecher/in des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

13.3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

13.4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

13.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorstandssprecher/in sowie einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten sonstigen Mitglied unterzeichnet wird.

13.6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, es sei denn, es wurde durch das Mitglied eine schriftlich bevollmächtigte Person bestellt.

13.7 Bei der Wahl des Vorstandes ist die Wahrnehmung des Stimmrechtes auch durch Briefwahl möglich.

14. Satzungsänderung

14.1 Eine Satzungsänderung bedarf dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich

14.2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

14.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Die Zustimmung ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung einzuholen.

15. Revision

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

15.2 Der Revisor/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein oder für die Wahl des Vorstandes kandidieren.

16. Liquidation

16.1 Die Liquidation (Auflösung) des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Als Auflösungsorgan sind durch die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu wählen -und zwar nach den gleichen Regeln, nach denen der Vorstand zu wählen ist. Der Auflösungsbeschluss ist in das Vereinsregister einzutragen.

16.2 Die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

17. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.06.2002 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Verein FÜR THALE e.V.
Steinbachstraße 5A
06502 Thale

Vorstandssprecher:
Frank Müller
St.-Nr. 117/140/01150

Tel.: 03947 7729482
Fax: 03947 7729483
verein-fuer-thale@web.de
www.verein-fuer-thale.com

Harzsparkasse
Konto 313012008
BLZ 81052000